



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Michael Graf

Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg
– Gemeinde Train –
z. Hd. des Ersten Bürgermeisters o. V. i. A.
Marienplatz 13
93354 Siegenburg

Telefon
(09441) 207 4415

Telefax

E-Mail
michael.graf
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.04 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

44-641-TR 1

Kelheim, den

22.03.2021

Wasserrecht;

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist;
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) in den Pfaffengraben (Vorfluter) durch die Gemeinde Train**

Anlagen

- 1 Ordner geprüfte Antrags- und Planunterlagen, incl. Bauwerksverzeichnis (vom 20.01.2020)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsformular

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Gemeinde Train – nachstehend Antragstellerin genannt – folgenden

Bescheid:

A.

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird zur Benutzung des Pfaffengrabens (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Antragstellerin behandelten kommunalen Abwassers.

1.3 Plan

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der von der ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellte Wasserrechtsentwurf vom 20.01.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Kläranlage sind im Erläuterungsbericht, welcher zusammen mit den Planunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

Die Planunterlagen beinhalten

- einen Erläuterungsbericht
- die hydraulische und klärtechnische Berechnung nach DWA-Arbeitsblatt A131
- Planbeilagen
 - Übersichtskarte, Plan-Nr. 179-1801/G_X1-1, M 1:25.000
 - Übersichtslageplan Einzugsgebiet, Plan-Nr. 197-1801/G_X1-2, M 1:500
 - Längsschnitt Becken, Plan-Nr. 197-1801/G_X3-1, M 1:100
 - R+I Schema Plan-Nr. 179-1801/G_X9-1, M 1:100
- Bestandsplan Nr. 1 vom 25.09.2000 (erstellt: Bauingenieurbüro Hilsenbeck GmbH)

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 183, Gemarkung Train, bei Fluss-km 0,5 des Pfaffengrabens, ca. 150 Meter westlich vom Gelände der Abwasserbehandlungsanlage. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):
32U 707501, 5402053

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.01.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 22.03.2021 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Kläranlage Train ist eine mechanisch-biologische Kläranlage mit chemischer Behandlung des Abwassers (Belebungsanlage mit simultaner, aerober Schlammstabilisierung).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 288 kg/d (entsprechend 4.800 EW₆₀). Mit dieser Ausbaugröße entspricht die Kläranlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.03.2041**.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Umfang der erlaubten Benutzung und einzuhaltende Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

3.1.1 Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

- maximaler Abfluss 130 m³/h
(Abwassermenge je h)

3.1.2 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

- CSB-Bemessungsfracht: 576 kg/d

3.1.3 Folgende Überwachungswerte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	4
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszu-schöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltereregungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3.1.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.1.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.1.6 Fremdwassersanierung

Es ist fortwährend eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist **jährlich** zu berichten.

3.2 Betrieb und Unterhaltung

3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen (Informationen hierzu sind in den Hinweisen am Ende des Bescheides enthalten).

3.2.2 Eigenüberwachung

3.2.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.2.2.2 Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

3.2.2.3 Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe, die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

3.2.2.4 Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

3.2.2.5 Der Jahresbericht gemäß § 5 EÜV ist jeweils spätestens bis **1. März des Folgejahres** an das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu übermitteln.

3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

3.2.3.1 Die Antragstellerin, als Betreiberin der Abwasseranlagen, muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten, diese sind regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut in Papierform sowie als PDF-Datei zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind diesen Behörden schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb sowie zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.2.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut **schriftlich anzuzeigen**. Außerdem ist hierfür rechtzeitig vorher die erforderliche baurechtliche, bzw. wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis mit den entsprechenden Antrags- und Planunterlagen zu beantragen.

3.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

3.4.1 Die Antragstellerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von fünf Meter oberhalb bis zehn Meter unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.4.2 Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers durch die Abwasseranlage entstehen.

3.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften sind beim Umgang mit wassergefährdenden Fällmitteln (Umschlag, Lagerung, Verwendung) die Vorgaben des § 62 WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

3.6 Belange der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

3.6.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist den Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

3.6.2 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind den Fischereiberechtigten mindestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

3.6.3 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist das Abwasser in einen leistungsfähigeren Vorfluter einzuleiten.

3.7 Belange aus abfallrechtlicher Sicht

3.7.1 Die Entsorgung der durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Train anfallenden Abfälle, des Rechenguts, des Klärschlammes sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlage und Einrichtungen anfallenden Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3.7.2 Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen und verbrauchten Betriebsmitteln, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.8 Belange des Immissionsschutzes

3.8.1 Die Kläranlage ist entsprechend den Regeln der Technik zu warten und zu betreiben.

3.8.2 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Anfaulen des Abwassers in den Zuleitungen verhindert wird (z. B. ausreichende Fließgeschwindigkeit).

3.8.3 Die Ableitung des Trübwassers muss in geschlossenen Leitungen erfolgen. Die Einleitung von Trübwasser in das Belebungsbecken muss so erfolgen, dass der Zulauf möglichst tief unter der Wasseroberfläche erfolgt.

3.8.4 Geruchsemitternde Schächte, Pumpensümpfe, Gerinne sind abzudecken.

3.8.5 Die offene Lagerung von übelriechenden Stoffen auf dem Kläranlagengelände ist unzulässig. Rechen- und Sandfanggut sind unverzüglich abzufahren oder in geruchsdichten Containern zwischenzulagern.

3.8.6 Nicht ausgefauter Schlamm muss in geschlossenen Leitungen oder Rinnen, bzw. in geschlossenen Systemen befördert werden.

3.8.7 Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

3.8.8 Lärmrelevante Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.

3.8.9 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind schwingungsisoliert aufzustellen.

3.9 Rechtsnachfolge

3.9.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.

3.9.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1. Grundlagen der Abgabe

Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer A.I.3.1.3 des Bescheides bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 292.000 m³ festgelegt.

2. Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III. Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für die wasserrechtliche Gestattung wird eine Gebühr in Höhe von 2.640,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 1.468,50 € angefallen.

3. Die abgaberechtlichen Entscheidungen unter Ziffer A.II. ergehen kostenfrei.

Gründe

B.

I.

1. Antrag

Die Gemeinde Train – im folgenden Betreiberin genannt – beantragt mit Vorlage des Wasserrechtsentwurfs vom 20.01.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Pfaffengraben.

2. Planung

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der von der ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellte Wasserrechtsentwurf vom 20.01.2020, nach Maßgabe der

vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Kläranlage sind im Erläuterungsbericht, welcher zusammen mit den Planunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

3. Art der Gewässerbenutzung

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch und chemisch behandelten Abwassers in den Pfaffengraben (Gewässer III. Ordnung), aus der Kläranlage Train (Belebungsanlage mit simultaner, aerober Schlammstabilisierung).

Die beantragte Ausbaugröße beträgt 4.800 EW₆₀. Gemäß Antrag liegt ihr die tägliche BSB₅-Fracht (roh) von 288 kg/d und die angeschlossene Einwohnerzahl von 3.917 EW, zzgl. Zukunftsreserve von 883 EW, zugrunde. Von Seiten der Betreiberin wird in den kommenden Jahren mit einem Einwohnerzuwachs von insgesamt 250 bis 350 EW gerechnet. Ein genauer Zeitraum wurde nicht genannt.

Auch die Ermittlung der maßgebenden Schmutzfrachten (kg/d) erfolgte weder nach dem 2-, bzw. 4-Wochen Mittel, noch nach dem 85 %-Wert für CSB (vgl. DWA A 131).

Mit einer Ausbaugröße von 4.800 EW entspricht die Kläranlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Das Einleiten von Mischwasser (6 Entlastungsbauwerke bei Sankt Johann, Train, Mallmersdorf, Elsendorf und Appersdorf) ist nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen gutachterlichen Überprüfung.

4. Wasserwirtschaftliche Situation

4.1 Örtliche Verhältnisse

Die Kläranlage Train behandelt Abwasser aus den Gemeinden Train und Elsendorf. Die meisten Ortsteile sind im Mischsystem, die Ortsteile Ratzenhofen, Landersdorf, Mitterstetten, Horneck und Margaretenthann sind im Trennsystem angeschlossen. Die Entlastungsbauwerke drosseln den Zulauf zur Kläranlage Train. Die Mischwasserentlastung erfolgt über die Vorfluter Abens, Mallmersdorfer Graben und den Altenbach. Sowohl der Mallmersdorfer Graben, als auch der Altenbach fließen zur Abens.

Die Abwasserbehandlungsanlage (Anlage mit Rechenraum, Rundsandfang, Belebungsbecken, Nachklärbecken, Rücklaufschlammumpwerk und Schlammsilos, etc.) ist auf Fl.-Nr. 190, Gemarkung Train, gelegen. Sie befindet sich außerhalb der HQ100- Hochwassergefahrenfläche. Die Fl.-Nr. 190 ist weder im festgesetzten, noch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelegen. Das Ablaufgerinne (Fl.-Nr. 188, Gemarkung Train) befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens. Das gereinigte Abwasser soll in den Pfaffengraben (Gewässer III. Ordnung und Vorfluter zur Abens) eingeleitet werden. Es sind keine Wasserschutzgebiete berührt.

4.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Pfaffengraben
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Pfaffengraben – Abens – Donau – Schwarzes Meer

Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 0,72
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,016

4.3 Zustand des Wasserkörpers

4.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung erfolgt in den Pfaffengraben, einen natürlichen Vorfluter des WRRL-Oberflächenwasserkörpers (OWK) „Abens von Landkreisgrenze Kelheim bis Mündung in die Donau“ (1_F212). Der Pfaffengraben mündet ca. 450 Meter unterhalb der Einleitungsstelle in die Abens. Die Bewertung des OWK 1_F212 erfolgt anhand einer repräsentativen Messstelle.

4.3.2 Ökologischer Zustand (Stand Dezember 2015)

Der Ökologische Zustand wird mit unbefriedigend bewertet.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: unbefriedigend
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Metolachlor [µg/l]

4.3.3 Orientierungswerte nach OGeWV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung (OGeWV) unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand Dezember 2015).

BSB ₅ :	2,8 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: < 3 mg/l)
NH ₄ -N:	0,21 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: ≤ 0,1 mg/l)
o-PO ₄ -P:	0,096 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: ≤ 0,05 mg/l)
P _{ges} :	0,23 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: ≤ 0,10 mg/l)
NO ₂ -N:	0,049 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: ≤ 30 mg/l)

4.3.4 Chemischer Zustand (Stand Dezember 2015)

Chemischer Zustand mit ubiquitären Stoffen:	nicht gut
Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe:	gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen

5. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Antragstellerin hat mit Vorlage des Wasserrechtsentwurfs vom 20.01.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Pfaffengraben beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 18.09.2020 (Nr. 20) veröffentlicht sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, bzw. der Gemeinde Train, am 18.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 28.09.2020 bis zum 27.10.2020 beim Landratsamt Kelheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg. Die Einwendungsfrist endete am 10.11.2020.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den beteiligten Behörden, bzw. Fachstellen und der Antragstellerin abgestimmt (Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Vor Zustellung des Bescheides hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 08.03.2020 die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.

6. Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

- 6.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, als amtlicher Sachverständiger, hat sich mit Gutachten vom 20.01.2021 zum Antrag geäußert.
- 6.2 Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 08.03.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.3 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 26.11.2020 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.4 Die Abteilung Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 03.02.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.5 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 22.02.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.6 Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 12.01.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.7 Die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim und die Gemeinde Train, als Unterhaltungslastträgerin des Pfaffengrabens, wurde am Verfahren beteiligt.

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Das Einleiten gesammelter Abwässer in den Pfaffengraben stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Wegen dem öffentlichen Interesse an

der Beseitigung kommunaler Abwässer, kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

3. Wasserwirtschaftliche Prüfung

3.1 Die Antrags- und Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.01.2021 versehen und wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Train geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erfasst.

Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüffingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Betreiberin vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

3.2.1 Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

3.2.2 Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

3.2.3 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV). Es sind jedoch folgende strengere Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen für Anlagen der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung hinausgehen:

<u>Von der qualifizierten Stichprobe:</u>	<u>Konzentration (mg/l):</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitrifikation
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 1. Mai bis 31. Oktober	Denitrifikation, gemäß Erklärung
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit der Oberflächengewässerverordnung – OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter (QT, aM) von 856 m³/d, bzw. ca. 10 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Pfaffengrabens von rund 26 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt ca. 35 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/QT,aM von 2,6 und ein Mischungsverhältnis MQ/QT,aM von 3,5.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die Betreiberin hat Anforderungen für CSB beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen worden.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im Jahresbericht der Betreiberin wird ein Fremdwasseranfall im Bereich von rund 15 bis 20 % angegeben. Im vorgelegten Antrag und im Prüfvermerk der letzten Kläranlagen-Jahresberichte wird aufgrund des errechneten durchschnittlichen Wasserverbrauchs und einer relativ niedrigen durchschnittlichen CSB-Konzentration ein Fremdwasseranteil von rund 35 % angenommen.

Bei einem Fremdwasseranteil von über 25 % ist eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Notwendige Sanierungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Schadensbild der Kanalisation. Über Fortschritt der Inspektion und Sanierung der Abwasserkanäle ist jährlich zu berichten. Siehe hierzu auch den Bescheid V 2-641-TR 12 vom 29.2.2016 (Einleiten von Mischwasser in verschiedene Gewässer).

4. Anforderungen aus öffentlich fischereilicher Sicht

Das Einleiten von Abwasser, auch von behandeltem Abwasser, kann sich negativ auf den biologischen Zustand und damit auf die fischereiliche Eignung, bzw. den fischereilichen Wert eines Gewässers auswirken. Das Abwasser ist deshalb so zu behandeln, dass trotz Einleitung ein guter ökologischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Durch die beantragte Abwassereinleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet.

5. Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht

Die Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich aus der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

6. Anforderungen aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht

Die Anforderungen ergeben sich aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der TA Lärm.

7. Wasserrechtliche Würdigung

Die Prüfung hat ergeben, dass die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig. Die durch die Abwassereinleitung zu erwartenden Einwirkungen auf das Gewässer können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass aktuell keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die derzeit bestehende Einleitungsstelle am Pfaffengraben (Gewässer III. Ordnung) weist ein sehr niedriges Mischungsverhältnis von

MNQ/QTaM < 5 auf. Derzeit kann der Einleitung in den Pfaffengraben noch zugestimmt werden. Sollte sich der Zustand des Gewässers negativ verändern, ist der Pfaffengraben nicht mehr als aufnehmendes Gewässer für die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Train geeignet. Infolgedessen kann eine Alternativenprüfung (z.B. Verlegung der Einleitungsstelle zur Abens) erforderlich werden.

Menge des Abwassers

Unter Berücksichtigung der Jahresschmutzwassermengen und der durchschnittlichen CSB-Konzentration im Abwasser ist zum jetzigen Zeitpunkt von einem Fremdwasseranteil von 35 % im Zulauf der Kläranlage Train auszugehen. Gemäß LfU-Merkblatt 4.4/22 gilt, dass bei einem Fremdwasseranteil von > 25 % eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DWA-M 149) vorzunehmen ist. Die Ursache des hohen Fremdwasserzuflusses ist bisher unbekannt. Zur genaueren Bestimmung sind Untersuchungen in der Kanalisation notwendig. Die Abwasserkanäle der Gemeinden Train und Elsendorf werden derzeit inspiziert. Diese Maßnahmen sind auch im Bescheid vom 29.2.2016, Nr. V 2-641-TR 12 (Einleiten von Mischwasser in verschiedene Gewässer), als Nebenbestimmung enthalten.

Schädlichkeit des Abwassers

Nach pflichtgemäßer Sichtung und Prüfung des Entwurfs wurden von Seiten der Betreiberin keine repräsentativen maßgebenden CSB-Schmutzkonzentrationen (mg/l), bzw. -frachten (kg/d) im Zulauf der Kläranlage Train erklärt. Die Ermittlung der maßgebenden Schmutzfrachten zur Bemessung der Kläranlage Train (s. S. 19 des Erläuterungsberichts) erfolgten weder auf Grundlage des 2-, bzw. 4-Wochen-Mittels (Idealfall), noch auf Grundlage des 85 %-Wertes (vgl. DWA A 131). Vielmehr wurden die Auslegungsfrachten für alle Parameter anhand von durchschnittlichen Verhältniswerten (spezifischen Frachten je EW) festgelegt. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden im Abfluss der Kläranlage eingehalten. Darüber hinaus wird für den Parameter BSB₅ ein Grenzwert von 20 mg/l und für den Parameter P_{ges} ein Grenzwert von 2 mg/l festgesetzt. In dem Fall wird die Schädlichkeit des Abwassers dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele für Gewässer allgemein und für oberirdische Gewässer werden beachtet (§ 6 WHG). Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG werden durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen steht die beantragte Einleitung dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F212 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen, wenn die fischereifachlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen eingehalten werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

8. Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, wird für die beantragte Gewässerbenutzung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Pfaffengrabens vor

der Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das benutzte Gewässer erfolgt.

9. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Betreiberin dabei in ihren hoheitlichen Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer-, bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.

Die im Antrag genannten Überwachungswerte liegen innerhalb des gesetzlichen Anforderungsrahmens und werden deshalb genehmigt.

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die amtliche Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung sind aus den folgenden Gründen nicht gegeben:

- weitläufiges Kanalnetz und mehrere Pumpstationen im Kanalnetz.

Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

Die Auflage zu Anzeige- und Informationspflichten ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden gewährleisten zu können.

Die Unterhaltungslast für den Pfaffengraben obliegt der Gemeinde (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Der Betreiberin, als Gewässerbenutzerin, wird gemäß den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Die Ausarbeitung, bzw. Aktualisierung einer Dienst- und Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

10. Abwasserabgabe

10.1 Die Antragstellerin (Betreiberin) ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

10.2 Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid (§§ 1, 9 AbwAG, Art. 13 BayAbwAG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 KG sowie die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die geltend gemachten Auslagen sind für die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE:

- a) Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- b) Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- c) Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 01. Juni 2011 oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen.“
- d) Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).
- e) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes, künftig als notwendig erweisen bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG).
- f) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage haftet für alle Schäden die Ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).
- g) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
- h) Ablauf der Erlaubnis
Mit Ablauf des 31.03.2041 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die erlaubte Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat die Benutzerin rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen (unter Vorlage aktualisierter prüffähiger Antragsunterlagen, nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren – WPBV).
- i) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungen.

Ferch
Regierungsrat